VERORDNUNG (EWG) Nr. 2742/78 DER KOMMISSION

vom 24. November 1978

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 hinsichtlich des Abgabetermins für die Ernteerklärungen für Öllein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1632/77 (3), können alle Ölleinerzeuger alljährlich bis spätestens 31. Oktober Ernteerklärungen einreichen. In einigen Mitgliedstaaten ist wegen des Zeitpunkts der Ernte dieser Termin sehr schwer einzuhalten. Es empfiehlt sich deshalb, ihn auf den 15. Dezember zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Absatz 1 des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird der „31. Oktober" durch den „15. Dezember" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 31.